



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 20(24)251-E

Datum: 28.05.2024

Stellungnahme der SV Franziska Häring (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)
zur Anhörung am 3. Juni 2024
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes
(BT-Drs. 20/11315)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
zum Thema Hochbaustatistik
am 3. Juni 2024**

**Stellungnahme des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes
(BT-Drucksache 20/11315 vom 08.05.2024)**

Digitalisierung sowie Ergänzung und Erweiterung der Bautätigkeitsstatistik

Eine Digitalisierung, wie im Gesetzesentwurf beschrieben, wird ausdrücklich unterstützt und als sinnvoll erachtet.

Kern der Digitalisierung ist eine zukünftige „Once Only“-Datenerfassung, d.h. jedes Merkmal muss nur einmal eingegeben werden (und liegt damit dem führenden Register zur Weiternutzung durch Behörden und Bürgerinnen und Bürger vor) und dieses Merkmal kann dann im weiteren Verlauf ohne erneute manuelle Erfassung genutzt und übermittelt werden.

Jedoch ist der aktuelle Stand der Digitalisierung noch längst nicht so weit fortgeschritten, als dass die zusätzlichen Merkmale und (unterjährigen) Erhebungen, die in der HBauStatG-Novelle geregelt sind, ab 2025 ohne Mehraufwand erhoben werden können.

Obwohl in Baden-Württemberg derzeit am Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) mit dem Projekt „Virtuelles Bauamt“ (EFA-Lösung „Digitaler Bauantrag“ aus Mecklenburg-Vorpommern) mit Hochdruck das digitale Bauantragsverfahren entwickelt und umgesetzt wird, und ca. 10% der baden-württembergischen Behörden das virtuelle Bauamt in der Vollproduktion mit den vorhandenen Online-Diensten nutzen, dürfte nach ersten Erkenntnissen eine „Once Only“-Datenerfassung sowie eine medienbruchfreie Datenlieferung durch die Baurechtsämter an das Statistische Landesamt bis 2025 noch längst nicht flächendeckend – wenn überhaupt – gegeben sein.

Vielmehr zeigt sich in aktuellen Pilot- und Vollproduktionsprojekten, dass die Baurechtsämter derzeit dieselben Merkmale mehrfach manuell – d.h. je Formular – erfassen müssen und die Merkmale noch nicht digital (an das Statistische Landesamt) übermittelt werden können. Dies liegt unter anderem daran, dass die entsprechenden Funktionalitäten noch nicht im virtuellen Bauamt bereitgestellt werden. Außerdem sind die Fachverfahren der Baurechtsämter noch nicht an das Virtuelle Bauamt angebunden, so dass über das Virtuelle Bauamt derzeit keine Daten digital an die Behörden übermittelt werden.

Damit die Baurechtsämter Meldungen an die Statistik im XBau-Standard abgeben können, ist eine Ertüchtigung der in den Baurechtsämtern eingesetzten Fachverfahren erforderlich. Die Ertüchtigung der Fachverfahren soll teilweise in der 2. Jahreshälfte 2025 erfolgen. Allein durch diesen Sachverhalt wird deutlich, dass die in der Gesetzesänderung angestrebte Digitalisierung zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes – zum 01.01.2025 – noch nicht umgesetzt sein wird.

D.h. aktuell – gut ein halbes Jahr vor dem geplanten Inkrafttreten der Gesetzesänderung – ist weder ein digitaler Datenfluss noch das Once Only-Prinzip umgesetzt. Entlastungseffekte sind daher bis zur kompletten Implementierung des digitalen Datenflusses nicht zu erwarten, vielmehr wären bis auf Weiteres deutliche Mehrbelastungen bei den beteiligten Stellen (Bauherren, Baurechtsämter, Statistische Landesämter) die Folge.

Darüber hinaus ist bei der Umsetzung des Virtuellen Bauamts zwingend darauf zu achten, dass alle Belange der amtlichen Statistik berücksichtigt werden, und bspw. alle Statistikmerkmale – auch die, die nicht Bestandteil des Bauantrags sind (bspw. Merkmale zum sozialen Wohnungsbau) – von den Bauherren digital bei der Bauantragstellung erfasst und von den Baurechtsämtern an das Statistische Landesamt übermittelt werden können, ohne dass eine nochmalige (manuelle) Erfassung der Statistikmerkmale durch das Baurechtsamt erfolgen muss. Sonst würde das „Once-Only“-Ziel des Onlinezugangsgesetzes (OZG) konterkariert.

Für die Statistischen Landesämter ergeben sich zudem einige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der HBauStatG-Novelle:

1. Bei der Erhebung der Baufertigstellungen, die die ersten vier Jahre als vierteljährig und anschließend als monatliche Konjunkturstatistik statt wie bisher als jährliche Strukturstatistik erfolgen soll, stellt sich in Baden-Württemberg der Sachverhalt wie folgt dar:
 - a) In Baden-Württemberg müssen nur Bauvorhaben mit Schlussabnahme von den Baurechtsbehörden an das Statistische Landesamt BW gemeldet werden. Das betrifft ca. 30 % aller Bauvorhaben. Die restlichen 70 % werden aktuell im Rahmen des jährlichen Bauüberhangs erhoben.
 - b) Bei einer Umstellung der Baufertigstellungen auf zunächst eine vierteljährig und anschließend monatliche Erhebung würden daher nur ca. 30 % der pro Jahr anfallenden Baufertigstellungen bei der unterjährigen Erhebung übermittelt werden. Die restlichen 70 % (entspricht in BW derzeit ca. 20.000 Fälle pro Jahr) müssten vierteljährig und später monatlich mit Hilfe von Nachfassaktionen bei den Bauherren eingeholt werden.
 - c) Ohne Anpassung der Landesbauordnung (Baufertigstellungen) führt eine unterjährige Baufertigstellungserhebung damit zu einem dauerhaften Personalmehrbedarf; der Aufwand für die Bauherren würde sich dadurch auch deutlich erhöhen. Bezüglich einer entsprechenden Anpassung der Landesbauordnung wurde von Seiten des Ministeriums wegen des dann nicht mehr möglichen Ziels des Bürokratieabbaus wenig Bereitschaft signalisiert.
2. Bis zur vollständig umgesetzten Digitalisierung müsste für die Nacherfassung von fehlenden Merkmalen (bspw. sozialer Wohnungsbau) ein neues technisches Verfahren im Statistischen Verbund implementiert werden, welches mit der dadurch verbundenen Umsetzung zu einem deutlichen Personalmehrbedarf bei den Statistischen Landesämtern und zu einer Mehrbelastung der Baurechtsämter und Bauherren führen würde.
3. Auf Grund der dargelegten Umstände und Schwierigkeiten müsste bis zur vollständigen Umsetzung der Digitalisierung mit Einbußen bei der Qualität der erhobenen Daten und ggf. Vollzugsdefiziten gerechnet werden.

Fazit: Die in dem Gesetzentwurf genannten Einspar- und Entlastungseffekte können erst dann eintreten, wenn die Geschäftsprozesse festgelegt und der Nachrichtenaustausch komplett digital möglich sind, alle erforderlichen Schnittstellen umgesetzt sind, die Statistikbelange berücksichtigt wurden, und sich die Geschäftsprozesse eingespielt haben. Dies wird realistischerweise noch mehrere Jahre dauern. Bis dahin wird die vorgesehene Ausweitung der Bautätigkeitsstatistik zu einer erheblichen und mehrere Jahre umfassenden Mehrbelastung sowohl bei den Baurechtsämtern, den anderen Auskunftspflichtigen (private Bauherren, Unternehmen etc.) wie auch in den Statistischen Landesämtern führen und eine erhebliche Zunahme an Bürokratie bedeuten.

Es sollten daher so schnell wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen (u.a. Anbindung des Virtuellen Bauamts an die Fachverfahren der Baurechtsämter bzw. Schaffen von entsprechenden Schnittstellen in den Fachverfahren für die Abgabe von Meldungen an die Statistik im XBau-Standard, Berücksichtigung aller Statistikbelange) ergriffen und das Vorhaben vorangetrieben werden.

Konkret sollten folgende Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen werden:

- Das Gesetz zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes sollte frühestens zum 01.01.2026 in Kraft treten.
- Baufertigstellungen sollen weiterhin nur jährlich erhoben werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 – Erhebung nach Nummer 2).
- Baubeginne (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 – Erhebung nach Nummer 5) und Merkmale zum sozialen Wohnungsbau (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) sollen erst dann erhoben werden, wenn die Digitalisierung komplett umgesetzt wurde.

Verpflichtung, die Daten elektronisch zu übermitteln für natürliche Personen

Zur **Verpflichtung** einer elektronischen Übermittlung der Daten: In § 6 Abs. 3 HBauStatG wird die Pflicht zur elektronischen Auskunftserteilung auch für natürliche Personen wie private Bauherren festgelegt. Diese Regelung begegnet vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Bedenken, da die Vorschrift über die Regelung des § 11a BStatG hinausgeht, die eine Pflicht zur elektronischen Auskunftserteilung nur für öffentliche Stellen sowie Betriebe und Unternehmen vorsieht.